



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.

Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung im Land Berlin

Stand 21.04.2022

Autor: Detlef Fronhöfer, Ehrenamtlicher Berater der Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin

Ihr Ansprechpartner



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.

Detlef Fronhöfer

Ehrenamtlicher Berater der Landesvereinigung
Selbsthilfe Berlin

Kontakt:

Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin, Littenstr. 108,
10179 Berlin

detlef.fronhoefer@outlook.de

Tel.: 0172 100 88 10



Agenda



1. **Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV**
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung

Worum geht es?



„Selbsthilfe umfasst alle individuellen und gemeinschaftlichen Handlungsformen, die sich auf die Vorbeugung, Beseitigung und/ oder Bewältigung eines gesundheitlichen oder sozialen Problems durch die jeweils Betroffenen beziehen. (...).“ *

- Selbsthilfeartige Zusammenschlüsse als Interessenvertretung (Handwerkergerilden) im 15. Jahrhundert
- Gründung der ersten Selbsthilfeorganisationen chronisch Kranker: z. B. Suchtselbsthilfe und Blinden- und Sehbehinderte im 19 Jahrhundert
- Neue Selbsthilfebewegung in Westdeutschland und Berlin als Bewegung gegen und unabhängig vom autorativen Staat
- Gründung zahlreicher Selbsthilfegruppen, -organisationen und – kontaktstellen in den 90‘ Jahren in den neuen Bundesländern

* Trojan, A. (hg.): Wissen ist Macht. Eigenständig durch Selbsthilfe in Gruppen. Fischer alternativ, Frankfurt a. M. 1996



Grundsätze der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe der Menschen mit einer chronischen Erkrankung

- ergänzt professionelle Angebote der Gesundheitsversorgung
- Betroffenenkompetenz durch gegenseitige Hilfe und Unterstützung in Gruppen
- niedrigschwellige Hilfestrukturen
- Einbindung Betroffener und deren Angehörigen
- beruht auf Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Beteiligten

Aufgaben der organisierten gesundheitsbezogenen Selbsthilfe



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.

Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen

- Gegenseitige Hilfe und Unterstützung
- Erfahrungsaustausch, gemeinsame Bewältigung einer bestimmten Erkrankung, um die persönliche Lebensqualität zu verbessern

Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisationen

- Unterstützung der Mitglieds-Selbsthilfegruppen
- Förderung des Informationsaustausches unter den Gruppen
- Schulung der Gruppenleiter
- überregionale Vertretung der Mitgliederinteressen z. B. Verbesserung der Versorgungsstrukturen chronisch Kranker

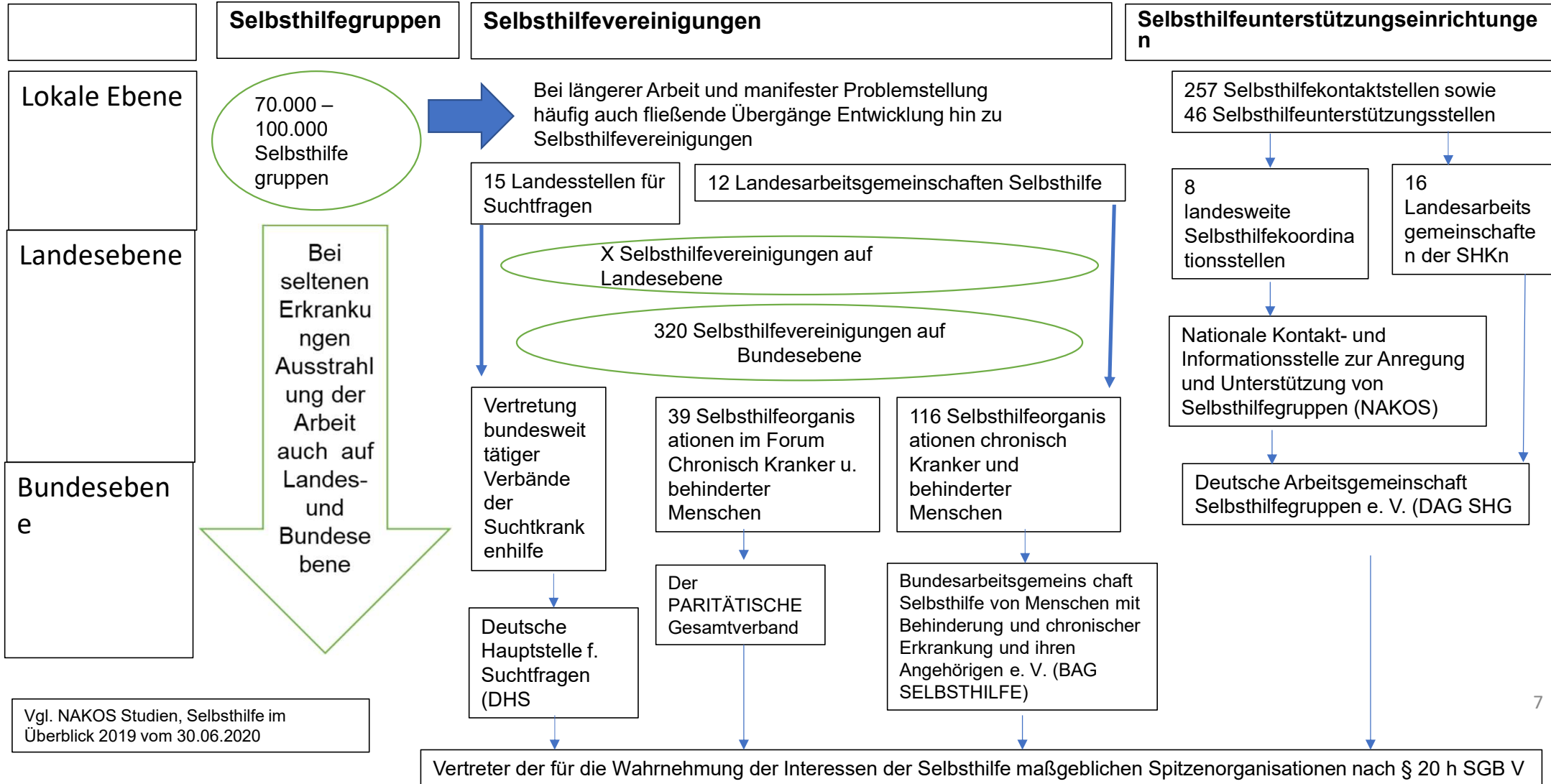
Aufgaben der i. d. R. teilweise öffentlich geförderten Selbsthilfekontaktstellen

- Ansprechpartner für alle am Thema Selbsthilfe interessierten Bürger und Institutionen
- Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen bei der Gruppengründung und - durchführung
- Öffentlichkeitsarbeit: Werbung für die Selbsthilfe
- Förderung der Zusammenarbeit von Selbsthilfe und Erbringern gesundheitsbezogener Dienstleistungen (Ärzte, Krankenhäuser, Rehakliniken)

Selbsthilfelandchaft in Deutschland



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.



Vgl. NAKOS Studien, Selbsthilfe im Überblick 2019 vom 30.06.2020

Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) - Leitfaden



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.

Grundlage für die Bearbeitung der Pauschal- und Projektförderung ist der „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung – Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 27. August 2020“ *



* siehe unter www.nakos.de/site/fragen-und-fakten/foerderung/krankenkassen/antragsverfahren

Die Erarbeitung erfolgte mit Beteiligung der maßgeblichen Vertreter der Selbsthilfe auf Bundesebene



Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV - Hintergrund bzw. Motive für die gesetzliche Regelung (vgl. GKV Leitfaden S. 6)

- Präventiv und rehabilitativ ausgerichtete, gesundheitsbezogene Angebote der SHG, SHK und SHO stärken die Ressourcen chronisch kranker und behinderter Menschen sowie deren Angehörige und ergänzen die professionellen Angebote der Gesundheitsversorgung
- „Die Selbsthilfeförderung der GKV zielt darauf ab, die Selbsthilfe in der Vielfalt ihrer Strukturen und Ausrichtungen zu unterstützen und dabei auch die neueren Entwicklungen der Selbsthilfebewegung (...) zu berücksichtigen.“
- Die Förderung der Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, d. h. alle Sozialversicherungsträger und die öffentliche Hand müssen sich beteiligen und zusammenarbeiten.
- Um eine gesundheitlich relevante Wirkung zu entfalten sollen durch die Förderung leicht zugängliche, neutral und unabhängig ausgerichtete Selbsthilfestrukturen und -aktivitäten unterstützt werden. Hohe Bedeutung hat deshalb die Qualität und Transparenz der durch das Selbsthilfeprinzip geprägten Angebote.



Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – von der „zufälligen“ und freiwilligen Leistung zu einer bedeutsamen Ressource der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe

- Freiwillige Leistung ab **1992**
- Kann - Regelung: § 20 SGB V, § 20 Absatz 3
- Soll – Regelung: § 20 SGB V, § 20 Absatz 4 im Jahr **2000**
- Ist – Regelung: § 20 c SGB V im Jahr **2008** und Überarbeitung im Jahr **2013** - Pauschal- und Projektförderung - Differenziertes Förderverständnis
- Erhöhung des in § 20c SGB V im Jahr **2006** gesetzlich festgeschriebenen Selbsthilfeförderbudget in Höhe von 55 cent auf 105 cent je Krankenversicherten ab **2016** im neuen § 20h SGB V



Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – Ziele der gesetzlichen Neuregelung im Jahr 2008

- Stärkung der Selbsthilfe durch unbedingte Förderverpflichtung der GKV und durch die vollständige Ausreichung der vorhandenen Fördermittel *
- Formale Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung der Fördermittel auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene
- Vereinfachung des Antragsverfahrens
- Verlässlichere Bereitstellung der Fördermittel und Transparenz des Fördervolumens
- Sachverständige Vergabe der Fördermittel

* Nach wie vor besteht kein Rechtsanspruch einzelner Antragsteller auf Förderung bzw. auf eine bestimmte Fördersumme. Im Förderjahr nicht ausgereichte Fördermittel müssen im Folgejahr ausgereicht werden.



Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – Wesentliche Neuregelungen ab 2008

- Bisherige Soll- Regelung wird zur Förderverpflichtung.
- Fördermittel sind gesetzlich festgelegt. (im Jahr 2016: 105 cent je Versicherten) *
- Die Verteilung der Fördermittel erfolgt auf verschiedenen Förderebenen und Förderbereiche als Pauschal- und/oder Projektförderung.
- Transparenz über verfügbare Mittel und Mittelvergabe
- Ein– Ansprechpartner- Modell Vertretungen der Selbsthilfe sind an den Beratungen über die Mittelvergabe beteiligt. Mittel der Pauschalförderung werden als Festbetrag und Projektmittel als Fehlbedarf bewilligt.
- Übertragung nicht verausgabter Fördermittel in das Folgejahr
- Ein– Ansprechpartner- Modell
- Vertretungen der Selbsthilfe sind an den Beratungen über die Mittelvergabe beteiligt.
- Spezifische Regelung zur kassenindividuellen (Projekt-) förderung

* Grundlage für die Errechnung der Fördermittel ist die Anzahl aller in einem Bundesland wohnhaften gesetzlich Krankenversicherten (KM 6 vom 1.7. Jeden Kalenderjahres).



Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – Wesentliche Neuregelungen ab 2008

- Installierung von Arbeitskreisen der Krankenkassen und der Selbsthilfe auf Landesebene
- Festlegung von Bemessungskriterien für die pauschale Förderung von SHGn, SHOn und SHKn auf Landesebene: u. a. Umfang der verfügbaren Fördermittel, Anzahl aller Antragsteller, Anzahl der Mitglieder, Größe der Organisation, Strukturen und Aktivitäten, finanzielle Situation
- Neu ab 01.01.2014: Abschluss des Antragsverfahren spätestens 3 Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen!
- Veröffentlichung der Mittelvergabe in jährlichen Transparenzberichten

Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – Wesentliche Neuregelungen ab 2018

- Förderung von Projekten der Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen aus den Mitteln der Gemeinschaftsförderung
- Pauschale Förderung und Förderung von Projekten einer landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstelle pro Bundesland aus den Mitteln der Gemeinschaftsförderung
- Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips durch die Leistung der Unterschrift von zwei legitimierten Vertretern der SHOn, SHGn und SHKn bei Anträgen und Verwendungsnachweisen
- Öffnung der Förderung von SHOn und SHGn, die sich nicht nur um eine Krankheit oder Krankheitsfolge kümmern, sondern auch um mehrere
- Erhöhung des Fördermittelbudgets auf 115 cent ab 2020 *
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen der Landes- und Bundesorganisationen der Selbsthilfe ab 2020 von mindestens 1 EUR je Mitglied **

* Gründe für die starke Erhöhung ab 2016: 1. Basisfinanzierung soll verbessert werden, die funktionale Selbsthilfe gestärkt werden z. B. zwecks Tn an den Präventionskonferenzen. 2. Stärkung individueller Selbsthilfe z. B. Alkoholabusus infolge von körperl. und psychischen Einschränkungen (Isolation) älterer Menschen (präventive Konzepte. 3. Selbsthilfe als neues Instrument in den Lebenswelten (Verknüpfung zu den präventiven Konzepten). 4. Selbsthilfe für neue Zielgruppen, die bisher kaum erreicht werden z. B. durch aufsuchende Angebote als Ergänzung der vorhandenen Komm-Struktur. (Regina Kraushaar, BMG Abt. 4 Pflegeversicherung und Prävention: Äußerungen im Rahmen des Berliner Selbsthilfekongresses der BEK/GEK 2015

**Ausgenommen sind die Landes-SHOn, die einen Anteil von Mitgliedsbeiträgen von ihren Bundes-SHOn erhalten

Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – Wesentliche Neuregelungen ab 2020



- Umverteilung des Förderbudgets ab 2020: von 50% / 50% zu 70 % / 30 % Pauschal- / Projektförderung
- Durch die Anhebung des Budgets der pauschalen Förderung zu Lasten der Projektförderung sollen die Selbsthilfestrukturen gestärkt und die Basisfinanzierung bzw. die Finanzierung der regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen verbessert werden.
- Konsequenterer Trennung zwischen Pauschalförderung und Projektförderung
- Bei der Beantragung von Fördermittel sollten die eigenen Vorhaben unbedingt richtig eingeschätzt und der Förderbedarf sorgfältig berechnet werden: handelt es sich um ein Projekt oder gehören die geplanten Ausgaben zu den förderfähigen Ausgaben in der pauschalen Förderung? *

* (vgl. GKV Leitfaden Punkt A.8.2 und B.2 bzw. Ausführungen in dieser Präsentation)

Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV – Wesentliche Neuregelungen ab 2021

- Die Nutzung analoger und digitaler Angebote und Anwendungen wird gleichberechtigt unterstützt. * Davon ausgenommen sind Leistungen zur Versorgung mit digitalen Angeboten und Anwendungen gem. § 33a SGB V. ** . Die von den Krankenkassen geförderten digitalen Anwendungen haben den hohen Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik zu genügen.
- Selbsthilfeorganisationen und –gruppen können auch dann gefördert werden, wenn sie den Austausch ihrer Mitglieder ausschließlich digital ermöglichen. ***
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen gehören zu den förderfähigen Ausgaben der Pauschalförderung. ****
- Die Vielfältigkeit der Zugangswege zu den Angeboten der Selbsthilfe (z. B. über persönliche Gruppentreffen, telefonische Beratung oder auch digitale Angebote) kann bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt werden. *****

* (vgl. GKV Leitfaden, I. Präambel bzw. Ausführungen in dieser Präsentation)

** (vgl. GKV Leitfaden, Punkt A.2)

*** (vgl. GKV Leitfaden, Punkt A.2.1)

**** (vgl. GKV Leitfaden, Punkt A.8.2 und Kapitel 3 „Was wird gefördert“)

***** (vgl. GKV Leitfaden, Punkt A.8.3.1 bis 8.3.3 und Kapitel 3.1 „Bemessung der Förderhöhe für SHGn“)

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
- 2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)**
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Wer ist antragsberechtigt? (vgl. GKV Leitfaden S. 9 ff und A.2)

- Antragsberechtigt sind Selbsthilfegruppen und -organisationen chronisch Kranker und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, die sich die gesundheitliche Prävention und Rehabilitation zum Ziel gesetzt haben und im Verzeichnis der Krankheitsbilder aufgeführt sind.
- Antragsberechtigt sind zusätzlich Selbsthilfekontaktstellen als örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen zur Unterstützung der Selbsthilfe
- Antragsberechtigt sind außerdem die landesweit tätige Selbsthilfekontaktstellen und die Dachorganisation der Selbsthilfeorganisationen als überregional arbeitende Einrichtungen zur Unterstützung der Selbsthilfe

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung - Krankheitsbilder gemäß GKV Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (vgl. GKV Leitfaden, Anlage 2)



Anhang

Anlage 2: Krankheitsverzeichnis

Krankheitsverzeichnis nach § 20h SGB V

Das Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei denen eine Förderung zulässig ist, haben die Spitzenverbände der Krankenkassen unter Beteiligung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen anlässlich der Änderung des § 20 SGB V durch das Beitragsentlastungsgesetz (1. November 1996) erarbeitet. Es hat sich bewährt und gilt weiterhin.

Die nachstehende Auflistung führt der Einfachheit halber übergeordnete Krankheits- bzw. Diagnosegruppen auf und ermöglicht die Zuordnung konkreter Diagnosen chronischer Krankheiten oder Behinderungen. Die Aufzählungen in den Klammern sind exemplarisch.

Die Förderung der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach § 20h SGB V soll in den nachstehend aufgeführten Bereichen erfolgen, ausgenommen Akutkrankheiten:

- Krankheiten des Kreislaufsystems/Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. chronische Herzkrankheiten, Infarkt, Schlaganfall, chronisch pulmonale Herzkrankheit)
- Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems, der Gelenke, der Muskeln und des Bindegewebes (z. B. rheumatische Erkrankungen, Morbus Bechterew, Sklerose, Myasthenie, Sklerodermie, Skoliose, Fibromyalgie, Osteoporose, chronische Osteomyelitis)
- Bösartige Neubildungen/Tumorerkrankungen (z. B. Kehlkopf, Haut, Brust, Genitalorgane, Leukämie)
- Allergische und asthmatische Erkrankungen/ Krankheiten des Atmungssystems
- Krankheiten der Verdauungsorgane und des Urogenitaltraktes (z. B. chronische Colitis ulcerosa, Morbus Crohn, chronische Pankreatitis, chronische Nierenerkrankung)
- Lebererkrankungen (z. B. Leberzirrhose)
- Hauterkrankungen/chronische Krankheiten des Hautanhanggebildes und der Unterhaut

(z. B. Psoriasis, chronisches atopisches Ekzem, Epidermolysis Bullosa, Lupus erythematodes, Sklerodermie)

- Suchterkrankungen (z. B. Medikamenten-, Alkohol-, Drogenabhängigkeit, Essstörungen: Anorexie und Bulimie)
- Krankheiten des Nervensystems (z. B. Multiple Sklerose, Parkinson, Epilepsie, Hydrocephalus, Chorea Huntington, Muskelatrophie, Muskeldystrophie, Zerebralparese/Lähmungen, Narkolepsie, Schädigungen des zentralen Nervensystems, Minimale Cerebrale Dysfunktion, Alzheimer Krankheit, Hereditäre Ataxie, Guillain-Barré-Syndrom, Stiff-man-Syndrom, Recklinghausensche Krankheit)
- Hirnbeschädigungen (z. B. apallisches Syndrom, Aphasie, Apoplexie, Schädel-Hirn-Verletzungen)
- Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen (z. B. Diabetes mellitus, Zystische Fibrose, Mukoviszidose, Zöliakie, Phenylketonurie, Marfan-Syndrom)
- Krankheiten des Blutes, des Immunsystems/ Immundefekte (z. B. Hämophilie, AIDS, HIV-Krankheit, Sarkoidose)
- Krankheiten der Sinnesorgane/Hör-, Seh- und Sprachbehinderungen (z. B. Tinnitus, Ménière, Schwerhörigkeit, Taubheit, Taubstummheit, Gehörlosigkeit, Retinitis Pigmentosa, Stottern)
- Infektiöse Krankheiten (z. B. Poliomyelitis/ Kinderlähmung)
- Psychische und Verhaltensstörungen/Psychische Erkrankungen (z. B. psychische und Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, Suizidalität, Hyperkinetische Störungen, Angststörungen, Zwangserkrankungen, Autismus, Rett-Syndrom, Depression)
- Angeborene Fehlbildungen/Deformitäten/ Chromosomenanomalien (z. B. Spina bifida, Hydrozephalus, Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalte, Down-Syndrom, Turner-Syndrom, Klinefelter-Syndrom, Körperbehinderungen, Kleinwuchs, geistige Behinderungen)
- Chronische Schmerzen
- Organtransplantationen



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Allgemeine Fördervoraussetzungen (vgl. GKV Leitfaden A.5.1)

- Unabhängig von wirtschaftlichen Interessen
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung und keine vorrangige Verfolgung von wirtschaftlichen und kommerziellen Zwecken
- Informations- und Beratungsangebote sollen sich an anerkannten Qualitätskriterien orientieren (s. u. a. Checkliste Gesundheitsinformationen von www.gesundheitsziele.de)
- Transparente Darstellung der finanziellen Situation
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen (unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe)
- Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit den Fördermitteln
- Hinweis des Fördermittelempfänger auf Förderung durch die Krankenkassen
- Unterzeichnung der Anträge von zwei zur Vertretung Befugten unterzeichnet werden (außer bei davon abweichenden Satzungsbestimmungen bei Vereinen)
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung digitaler Anwendungen.

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen (vgl. GKV Leitfaden A.2.1)



Gefördert werden können Selbsthilfeorganisationen

- die als organisatorischer Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen und/oder einzelnen Mitgliedern auf Bundesund/oder Landesebene tätig sind und auf bestimmte Krankheiten oder Krankheitsfolgen entsprechend dem Krankheitsverzeichnis spezialisiert sind und
- deren wichtigste Arbeitsform der Austausch von Hilfe von Betroffenen/Angehörigen ist und
- die als Selbsthilfeorganisation den persönlichen Austausch und die gegenseitige Hilfe von Betroffenen/Angehörigen unterstützen und
- die den Austausch ihrer Mitglieder über analoge Angebote und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen, z. B. auch über das Internet, und
- deren gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten sich auf die Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausrichten, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind, und
- die Unterstützungsleistungen für ihre Mitglieder (insbesondere Beratung, Schulungen, Seminare, Konferenzen und Tagungen) erbringen und deren Angebote vernetzen, um damit den gegenseitigen Austausch der betroffenen Menschen und deren Kompetenzen zu fördern, und
- die als bundesweite oder landesweite Interessenvertretung handeln.

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen (vgl. GKV Leitfaden A.5.2)



Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen und den unter A.2.1 genannten Förderzwecken sind von allen Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Selbsthilfeorganisation auf Bundes- und Landesebene bietet organisiert ihren für ihre Mitgliedern zumindest einmal jährlich die Möglichkeit eines Präsenztreffens für ein persönliches Zusammentreffen (z. B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung, eines Regionaltreffens oder einer Jahrestagung). Sofern die Zusammentreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt werden, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und für Mitgliederversammlungen die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.
-
- Die Selbsthilfeorganisation, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen (vgl. GKV Leitfaden A.5.2)



Rechtlich unselbstständige Untergliederungen von Bundesorganisationen der Selbsthilfe/Bundesverbänden auf Landesebene sind bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen förderfähig: Sie

- nehmen erkennbar eigenständige Landesaufgaben wahr,
- haben sich in einem demokratischen Verfahren gegründet und ihre Existenz dokumentiert (Nachweis z. B. durch das Gründungsprotokoll und eine schriftliche Aufgabenbeschreibung),
- legen mit dem Antrag grundsätzlich einen landesbezogenen Haushaltsplan vor,
- weisen Mitgliedsbeiträge aus oder weisen nach, dass Aufgaben der nicht-rechtsfähigen Untergliederung durch den (rechtsfähigen) Landes- oder Bundesverband übernommen werden.
- stellen die ausreichende Präsenz im jeweiligen Bundesland sicher (u. a. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner, Erreichbarkeit, Adresse),
- weisen Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit nach (z. B. Vorstand/Mitgliederversammlung),
- führen einen eigenständigen Namen (keine Privatperson),
- weisen eine überprüfbare Kassenkontenführung nach,
- weisen ihre Gemeinnützigkeit nach; hierzu ist es ausreichend, wenn die Freistellung auf den Bundesverband ausgestellt ist.



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfedachorganisationen (vgl. GKV Leitfaden B.2.4)

Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen sind von allen „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ bestehen aus mehreren thematisch-fachlich oder regional zusammengehörigen Selbsthilfeorganisationen/-verbänden, die sich mit unterschiedlichen Krankheits- und Diagnosegruppen befassen.
- „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ führen einen eigenständigen Namen und verfügen über die Rechtsform des e. V.
- „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ erheben von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge.
- „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ verfügen i. d. R. nicht über natürliche Personen, sondern führen nur juristische Personen als Mitglieder.
- Die zu fördernde Aktivität ist eindeutig der originären Selbsthilfearbeit zuzurechnen.
- Die auf die „Dachorganisation von Selbsthilfeorganisationen“ übertragene Aufgabenstellung ist nicht bereits Gegenstand der Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen/-verbänden und Selbsthilfekontaktstellen.



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfedachorganisationen (vgl. GKV Leitfaden B.5.5)

Gefördert werden können Projekte von „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“

- deren Aktivitäten für die beteiligten Selbsthilfeorganisationen/-gruppen einen Mehrwert und Zusatznutzen generieren,
- deren Aktivitäten in der öffentlichen Wahrnehmung als gemeinsames Projekt der beteiligten Selbsthilfeorganisationen/-gruppen bzw. Mitglieder der Dachorganisationen dargestellt werden,
- die durch die gemeinsame Bearbeitung einer Problem- oder Themenstellung (z. B. Weiterentwicklung der Qualität der Selbsthilfearbeit der Selbsthilfeorganisationen) Synergieeffekte erzielen und damit auch eine Entlastung für die Beteiligten darstellen.
- Projekte von Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen werden in der Regel über die krankenkassenindividuelle Projektförderung bezuschusst.

Die GKV-Gemeinschaftsförderungen treffen Regelungen, welche Projekte von Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen aus Mitteln der kassenartenübergreifenden Pauschalförderung gefördert werden.



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (vgl. GKV Leitfaden A.2.2)

Gefördert werden können Selbsthilfegruppen

- die für ihre Mitglieder und deren Angehörige gegenseitige Hilfe und Unterstützung anbieten und
- einen Erfahrungsaustausch über analoge Angebote (z. B. Treffen vor Ort) und/oder digitale Angebote und Anwendungen ermöglichen und
- deren Selbsthilfearbeit und Interessenwahrnehmung durch die Betroffenen getragen wird (Selbsthilfeprinzip) und
- die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (vgl. Krankheitsverzeichnis)

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (Forts.) (vgl. GKV Leitfaden A.5.3)



Zusätzlich zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen und den unter A.2.2 genannten Förderzwecken sind von für allen örtlichen Selbsthilfegruppen die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: u.a.

- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche/kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit (Benennung Ansprechpartner/in und Kontaktadresse) nach. Ihr Wirkungskreis ist die Kommune, der Kreis, die Region.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt (bspw. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle, in der (regionalen) Presse und/oder im Internet).
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung durch z. B. Ärztinnen und Ärzte oder andere Gesundheits- und Sozialberufe. Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert. Sofern das Gründungstreffen unter Nutzung digitaler Anwendungen durchgeführt wurde, ist nachzuweisen, dass die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet sind und die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (Forts.) (vgl. GKV Leitfaden A.5.3)

Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen (Forts.):

Die Selbsthilfegruppe, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten. *

die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto

a.) Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

b.) Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbstständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind. Diese benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Die oder der Kontoverfügberechtigten einer unselbstständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.

* Vgl. zum Beispiel: www.bag-selbsthilfe.de/internetbasierte-kommunikation und www.nakos.de/aktuelles/corona

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen (vgl. GKV Leitfaden A.2.3)

Gefördert werden können Selbsthilfekontaktstellen

- die themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen bereithalten und
- die für alle Krankheitsgruppen, die im Krankheitsverzeichnis aufgeführt sind, offen sind und
- die aktiv Bürgerinnen und Bürger unterstützen, Selbsthilfegruppen zu gründen oder ihnen Selbsthilfegruppen vermitteln, und
- die für Gruppen infrastrukturelle Hilfen z. B. in Form von Gruppenräumen zur Verfügung stellen und
- die ggf. digitale Anwendungen nutzen und anbieten und
- die kostenlos Beratung oder Praxisbegleitung anbieten und
- die die Kooperation und Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen und professionellen Leistungserbringern fördern, Kontakte und Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner vermitteln und Angebote in der Region vernetzen und
- die sich als Agenturen zur Stärkung der Motivation, Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe verstehen und
- eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitsbezogenen und sozialen Unterstützungsangebote wahrnehmen



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen (Forts.) (vgl. GKV Leitfaden A.5.4)

Selbsthilfekontaktstellen

arbeiten mit hauptamtlichem Fachpersonal,

unterstützen die Selbsthilfegruppe gemäß Krankheitsverzeichnis bei der Wahrnehmung ihrer Interessen,

weisen eine Selbsthilfekontaktstellenarbeit von mindestens einem Jahr nach (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich),

stellen themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend Unterstützungsangebote für die örtlichen Selbsthilfegruppen zur Verfügung,

werden anteilig durch die öffentliche Hand als Selbsthilfekontaktstelle gefördert,

weisen eine regelmäßige Erreichbarkeit und Öffnungs-/Sprechzeiten (eigene Website und E-Mail Adresse) nach,

erfassen die örtlichen Selbsthilfegruppen, die geplanten Gruppengründungen bzw. Wünsche Interessierter und machen diese bekannt,

unterstützen Selbsthilfegruppen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,

arbeiten auf örtlicher oder regionaler Ebene in einer Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen mit und kooperiert – soweit vorhanden – mit landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen.

Die Selbsthilfekontaktstelle, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen (vgl. GKV Leitfaden A.2.3)



Gefördert werden kann pro Bundesland eine landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle. Neue landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen können gefördert werden, sofern es hierfür ein Votum der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen gibt.

Gefördert werden kann eine landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle, die

- landesweit zur Selbsthilfe berät und Betroffene an Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen im Bundesland vermittelt und
- Selbsthilfekontaktstellen im Bundesland berät, unterstützt, vernetzt und weiterbildet und
- landesweite Informationen zur Selbsthilfe im Bundesland sammelt, aufbereitet und öffentlich zugänglich macht und
- die ggf. digitale Anwendungen nutzen und anbieten und
- die Qualität der professionellen Selbsthilfeunterstützungsarbeit im Austausch mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfekontaktstellen weiterentwickelt.



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Fördervoraussetzungen für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen (Forts.) (vgl. GKV Leitfaden A.5.4)

Die landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle

- unterstützt Selbsthilfekontaktstellen bei der Gründung und begleitet sie in der Praxis,
- arbeitet mit hauptamtlichem Fachpersonal,
- weist eine Selbsthilfekontaktstellenarbeit von mindestens einem Jahr nach (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich),
- wird anteilig durch die öffentliche Hand als Selbsthilfekontaktstelle gefördert.
- Die von der landesweiten Selbsthilfekontaktstelle wahrgenommenen Aufgaben sind nicht bereits Gegenstand der Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen/-verbänden und Selbsthilfekontaktstellen.
- Die Selbsthilfekontaktstelle, die digitale Anwendungen und Angebote nutzt und anbietet, hat im Antrag zu belegen, dass diese die geltenden Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten.



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Ausschluss der Förderung (vgl. GKV Leitfaden A.6)

Einrichtungen/Institutionen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von den Krankenkassen und ihren Verbänden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für:

- Wohlfahrtsverbände (Paritätischer)
- Sozialverbände
- Verbraucherverbände/-organisationen/-einrichtungen
- Patientenberatungsstellen (auch internetbasierte) (Cannabis??)
- Berufs-/Fachverbände bzw. Fachgesellschaften (Fachverband Glücksspiel, Fachverband Sucht?!)
- Kuratorien, Stiftungen, Fördervereine
- (Unter-)Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen (Regionale Gruppen Diabetes oder Rheuma u.ä.)
- stationäre oder ambulante Hospizdienste (gilt nicht für Peer Counseling)
- Bundes- bzw. Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit/Gesundheitsförderung bzw. Landeszentralen für Gesundheit/Gesundheitsförderung, Landes- bzw. regionale Gesundheitskonferenzen
- krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen oder Kontaktstellen, wie bspw. Sucht-, Krebsberatungsstellen



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Ausschluss der Förderung (Forts.) (vgl. GKV Leitfaden A.6)

- Umweltberatungen
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen, sofern es sich nicht um gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfeorganisationen i.S. dieses Leitfadens handelt.
- Kooperationsberatungsstellen für Selbsthilfegruppen und Ärzte (KOSA) der Kassenärztlichen Vereinigungen
- Einzelpersonen, die Mitglied einer Selbsthilfegruppe sind und/oder als Kontaktperson für eine Selbsthilfegruppe und/oder Selbsthilfeorganisation tätig sind (Internetgruppen / Foren?!)
- Zusammenschlüsse mit ausschließlich gesundheitsförderlicher oder primärpräventiver Zielsetzung
- (Pflege-)Wohngemeinschaften
- Dachorganisationen (zur Projektförderung von „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ siehe auch B.2.4 und B.5.5)



2. Strukturen der Selbsthilfeförderung – Verhältnis zur Selbsthilfeförderung nach dem SGB XI (vgl. GKV Leitfaden A.7)

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können neben einer Förderung nach § 20h SGB V auch Fördermittel nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI beantragen.

Die Rechtsvorschrift im SGB XI sieht u. a. vor, dass Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen Förderanträge bei den durch Rechtsverordnung benannten zuständigen Stellen des Landes oder der Gebietskörperschaft stellen können.

Anträge auf Förderung der Gründung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen sowie auf Förderung bundesweiter Selbsthilfetätigkeiten können beim GKV-Spitzenverband gestellt werden.

Die Angebote der Selbsthilfe sind hier nur förderfähig, wenn sie sich an Pflegebedürftige oder auch deren Angehörige oder vergleichbar Nahestehende richten.

Werden parallel zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen des § 20h SGB V auch Fördermittel nach § 45d i. V. m. § 45c SGB XI beantragt, dürfen Maßnahmen nicht doppelt finanziert werden.

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen haben im Rahmen der Beantragung der Fördermittel transparent zu machen, ob und ggf. in welcher Höhe sowie für welchen Zweck Fördermittel bei anderen Trägern bereits beantragt oder zugesagt wurden



2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung) - Förderebenen

Bundesebene

bundesweite Organisationen
der Selbsthilfe

**Pauschale und projektbezogene Förderung durch die
Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen**

Landesebene

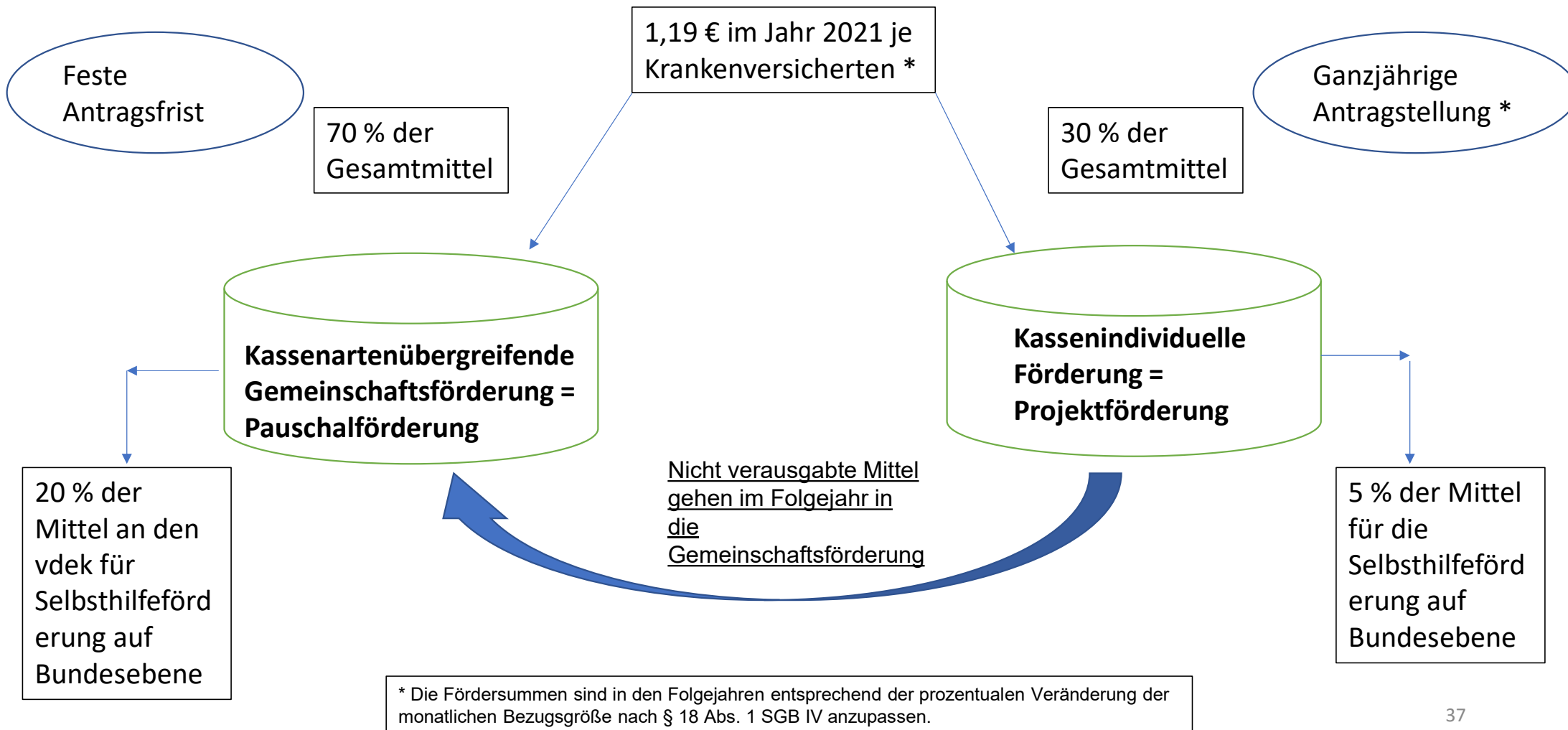
Selbsthilfekontaktstellen und
Landesverbände der
Selbsthilfeorganisationen

**Pauschalförderung durch die ARGE GKV Selbsthilfeförderung
und
Projektförderung durch die einzelnen Gesetzlichen
Krankenkassen**

Regionale Ebene

Regionale, örtliche
Selbsthilfegruppen

2. Strukturen der Selbsthilfeförderung - Verteilung der Fördermittel (vgl. GKV Leitfaden A.1.1)





2. Strukturen der Selbsthilfeförderung (Forts.) - Förderebenen (vgl. GKV Leitfaden A.1.1)

Kassenartenübergreifende Pauschalförderung

institutionelle
Bezuschussung im Sinne
einer Basisfinanzierung
finanzielle Unterstützung der
originären,
selbsthilfebezogenen
Aufgaben und regelmäßig
wiederkehrender
Aufwendungen

Kassenindividuelle Projektförderung

gezielte, zeitlich und inhaltlich
begrenzte Maßnahmen und
Aktivitäten (Projekte)
Projekte, die über das Maß
der täglichen
Selbsthilfearbeit/Routinearbeit
hinausgehen

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
- 3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung**
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Struktur der kassenartenübergreifenden Förderung in den Ländern ab 2008 (vgl. GKV Leitfaden S. 10)

Landesarbeitskreis Selbsthilfeförderung

auf Landesebene zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und -gruppen

Mitglieder im Landesarbeitskreis Selbsthilfeförderung:

- Krankenkassen (AOK, Vdek, BKK, IKK/BIG, Knappschaft, LKK)
- Landesarbeitsgemeinschaft für Selbsthilfekontaktstellen
- Landesarbeitsgemeinschaft für Selbsthilfeorganisationen
- Landesstelle für Suchtfragen
- Der Paritätische

Die Zusammenarbeit zwischen den Krankenkassen/-verbänden sowie den Krankenkassen/-verbänden und den Selbsthilfevertretern ist in Geschäftsordnungen geregelt.



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Aufgaben des Landesarbeitskreis Selbsthilfeförderung

Entscheidung über die Förderfähigkeit und Bemessung der Förderhöhe (Die Entscheidung treffen die Krankenkassen gemeinsam und einvernehmlich nach Beratung mit den Selbsthilfevertreter)

Grundlagen sind § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20 h SGB V oder eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt u. a. unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über die Entwicklung der Selbsthilfe im jeweiligen Land, der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel, der Anzahl der förderfähigen Anträge, dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller und auf der Grundlage bestimmter Bemessungskriterien. Bei der prozentualen Aufteilung des Gesamtbudgets wird meist gedrittelt zwischen SHGn (Sollvorgabe von 20 % des Budgets), SHKn und SHOn. *

Das Entscheidungsgremium ist frei in seiner Entscheidung.

* Mittel aus der kassenindividuellen Projektförderung können von den Einzelkassen in die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung eingebracht werden und dadurch das Gesamtbudget erhöhen.



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Verteilung der Mittel in den Ländern

Die Verteilung der Mittel in den Ländern ist sehr unterschiedlich organisiert.

ARGE – Arbeitsgemeinschaften mit Kassen und Vertretern der Selbsthilfe auf überregionaler oder regionaler Ebene, die alle Mittel aus der kassenübergreifenden Gemeinschaftsförderung gemeinsam verteilen

Die Federführung für die kassenübergreifende Gemeinschaftsförderung an die einzelnen Ebenen (SHG, SHK, SHO) rotiert zwischen den Kassen oder ist auf Dauer festgelegt. Die Anträge sind nach vorgegebenen Antragsfristen bei dem jeweiligen Federführer zu stellen. (vgl. GKV Leitfaden A.8)

Dauerhafte Empfänger der Anträge in den Ländern Berlin und Brandenburg

SHG Anträge Land Brandenburg: vdek, Kirsten Waretzky, E-Mail: kirsten.waretzky@vdek.com

SHG Anträge Land Berlin: AOK Nordost, Diana Gromm, Tel.: 0800 265080 26392, E-Mail: diana.gromm@nordost.aok.de

SHO Anträge Land Brandenburg: IKK Brandenburg und Berlin, Herr Schroedel, Tel.: 030/21991692, E-Mail: detlef.schroedel@ikkbb.de

SHO Anträge Land Berlin: BKK Landesverband Mitte, Herr Vogel, Tel. 030/38390712 , E-Mail: armin.vogel@bkkmitte.de

SHK Anträge Land Brandenburg: Knappschaft, Frau Schneider, Tel.: 0355/35718310 , E-Mail: katja.schneider@kbs.de SHK

Anträge Land Berlin: BIG direkt gesund, Herr Lehmann, Tel.: 0231/55571244, E-Mail: guidi.lehmann@big-direkt.de

Land Mecklenburg-Vorpommern: jährlich wechselnde Federführung für alle Förderebenen



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung (vgl. Leitfaden, A.8.1.3)

Selbsthilfegruppen, die überörtlich oder bundeslandübergreifend aktiv sind, stellen den Antrag dort, wo die Gruppe ihren Sitz hat. Die Gruppe hat im Antrag ihren Sitz anzugeben

Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene, die für mehrere Bundesländer zuständig sind, müssen den Antrag dort stellen, wo die Selbsthilfeorganisation ihren Sitz hat

Selbsthilfeorganisationen im Bereich der seltenen Erkrankungen, die nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen, haben Förderanträge ausschließlich auf der Bundesebene zu stellen.

Sofern funktionierende Regelungen zur Entgegennahme bundeslandübergreifender Anträge bei den Arbeitsgemeinschaften bestehen, z. B. im Sinne einer Quotierung, und diese veröffentlicht sind, können die entsprechenden Regelungen weiter gelten

3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Was wird gefördert? (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)



Die pauschalen Fördermittel werden als Zuschüsse zur Absicherung ihrer originären Selbsthilfearbeit und für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen zur Verfügung gestellt. *

Bezuschusst werden:

Büroausstattung und Sachkosten (z. B. PC, Drucker, Beamer, Büromöbel, Porto, Telefon und Online-Dienste)

Miet- und Mietnebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)

Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (keine Förderung von Hard- und Software für einzelne Gruppenmitglieder*innen) **

regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen z. B. Schulungen/Fortbildungen für die Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine, Gruppenleitungen, einschließlich Veranstaltungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz

regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen und Gremiensitzungen (z. B. Patiententage, Angehörigentreffen, Jahrestreffen) einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz

regelmäßige selbsthilfebezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Mitgliederzeitschrift, Newsletter, Broschüren, weitere Medien des Verbandes einschließlich deren Verteilung, Ausstellungsstände)

Regelmäßige, selbsthilfebezogene Ausgaben für den Internetauftritt/ Homepage (z. B. Unterhalt- u. Betriebskosten, Relaunches, Updates, Lizenzgebühren)

Tagungs- und Kongressbesuche

Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen

Personalausgaben für selbsthilfebezogene Aktivitäten von Selbsthilfekontaktstellen und -organisationen

Über die Anerkennung von Ausgaben entscheiden die Krankenkassen nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßen Ermessens.

* Bitte beachten Sie, dass diese Regelung auch regelmäßige Aktivitäten oder Angebote betrifft, die bisher von einzelnen Krankenkassen/-verbänden im Rahmen der krankenkassenindividuellen Projektförderung gefördert wurden (z.B. Unterkunfts- und Reisekosten zur Teilnahme an Tagungen).

** Vgl. zum Beispiel: www.bag-selbsthilfe.de/internetbasierte-kommunikation und www.nakos.de/aktuelles/corona



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nicht förderfähige Ausgaben (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Aktivitäten oder Maßnahmen, die zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B.
- Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining und Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen gemäß § 43 f. SGB V
- Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX)
- Therapiegruppen gemäß § 27 ff. SGB V (z.B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächstherapie, Ergotherapie)
- Soziotherapie (§ 37 a SGB V)
- Primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse (§ 20 SGB V)
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten (§ 20a SGB V) und in Betrieben (§ 20 b SGB V)
- Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (§ 33 a SGB V) *

* vgl. www.dejure.org/gesetze/SGB_V/33a.html



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nicht förderfähige Ausgaben (Forts.) (vgl. GKV Leitfaden A.8.2)

Außerdem nicht förderfähig:

- Pauschale Aufwandsentschädigungen
- Arbeitsessen und Verpflegung bei Gruppentreffen
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen
- Freizeitaktivitäten: Bowling, Sommerfeste, Weihnachtsfeier u. a.
- Kulturelle Aktivitäten: Theater- und Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtführungen, Bootsfahrten u. a.
- Spenden an Privatpersonen o. andere (Selbsthilfe-) Organisationen



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung - Art der Förderung und Art der Finanzierung (vgl. Leitfaden A.3 und A.4)

- Die Fördermittel sind pauschale Zuschüsse zur Basisfinanzierung Gesundheitsvorsorge Selbsthilfe.
- Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt.
- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung * und nicht als Fehlbedarfsfinanzierung oder anteilig als Teilfinanzierung (bestimmter Anteil bzw. Prozentsatz der als förderfähig anerkannten Ausgaben).
- Die Finanzierungsart ist im Bewilligungsschreiben zu benennen
- Der Fördermittelempfänger kann nur die Förderung der Ausgaben beantragen, die er nicht durch eigene Mittel oder anderweitige Einnahmen bestreiten kann.

* Die Förderung erfolgt in Form eines festen Betrages (max. in Höhe der beantragten Summe). Bei Einsparungen oder höheren Einnahmen muss dieser Betrag nicht zurückgezahlt werden, außer wenn die Gesamtausgaben niedriger sind als die Fördersumme (vgl. GKV Leitfaden A.4)



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Anträge und ihre Tücken

- Das richtige Formular benutzen
- Eine aktuelle Software zum Herunterladen und Ausfüllen der Formulare
- Korrektes und vollständiges Ausfüllen der Formulare, insbes. die Postadresse, E-Mail und die Kontoangaben
- Alle Formulare müssen von zwei Vertretungsbefugten unterschrieben und im Original eingereicht werden.
- Die Antragsfrist muss eingehalten werden! *
- SHGn, die Mitglied in einer SHO sind, müssen ein Unterkonto der SHO nutzen (bisher war auch die Nutzung eines SHK-Kontos möglich)
- Das Antragsformular 2021 wurde teilweise gegenüber 2020 geändert! Insbesondere die Angaben zu der Art der Zugangswege zur SHG, den voraussichtlichen Ausgaben und neu ist die Möglichkeit, die regelmäßigen Angebote und Aktivitäten im einzelnen aufzuführen. (vgl. Kapitel 3.1 „Bemessung der Förderhöhe für SHG“)

* Die Frist endet am 31.01. des laufenden Förderjahres. Im laufenden Förderjahr gegründete Gruppen können bis zum 30.09. des laufenden Förderjahres einen Antrag stellen



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Rückforderung der Fördermittel (vgl. Leitfaden A.8.5)

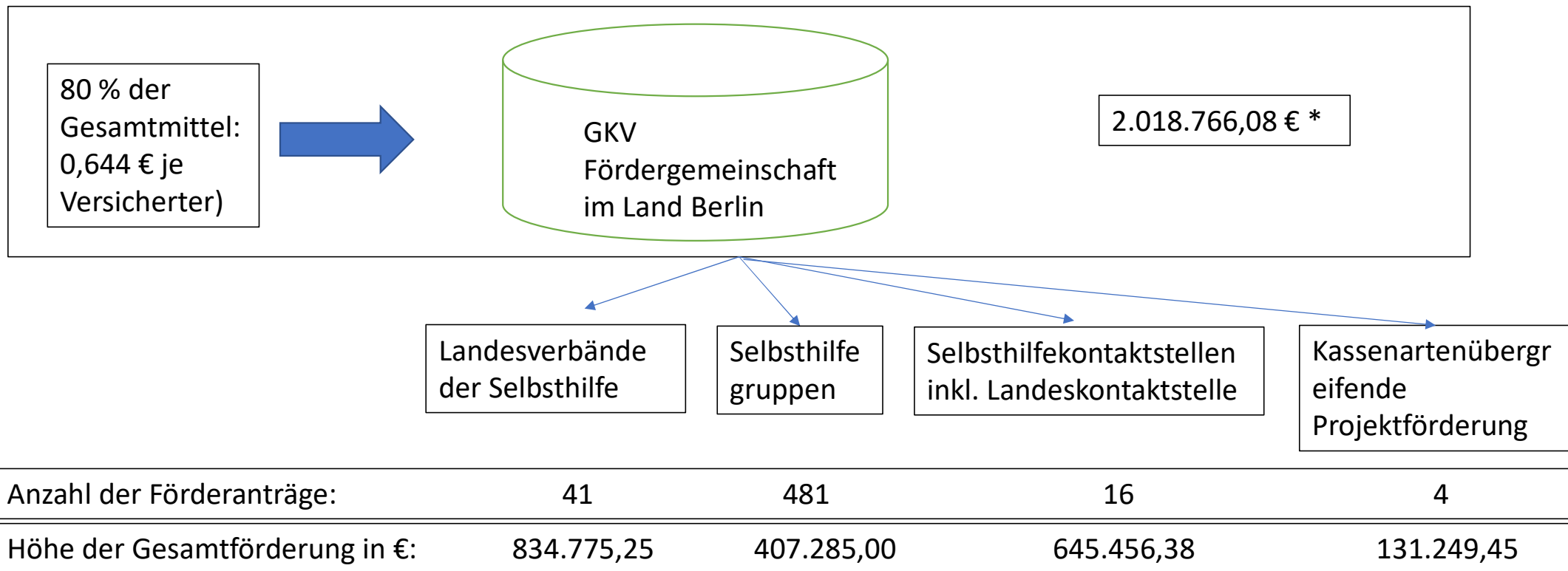
- Unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag
- Fördermittel werden nicht für den vorgesehen Zweck verwendet.
- Die Krankenkassen können eine Bagatellgrenze festlegen, bis zu der auf eine Rückzahlung verzichtet wird.

Wichtig:

Der GKV Leitfaden ist nur für das Handeln der Krankenkassen als Fördermittelgeber bindend. Für die Fördermittelempfänger ist nur das rechtlich verpflichtend, was ihnen von den Krankenkassen schriftlich mit dem Bewilligungsschreiben mitgeteilt wird. Deshalb empfiehlt der GKV Spitzenverband die verpflichtenden Bestimmungen in „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ als Bestandteil des Bewilligungsschreibens festzulegen.



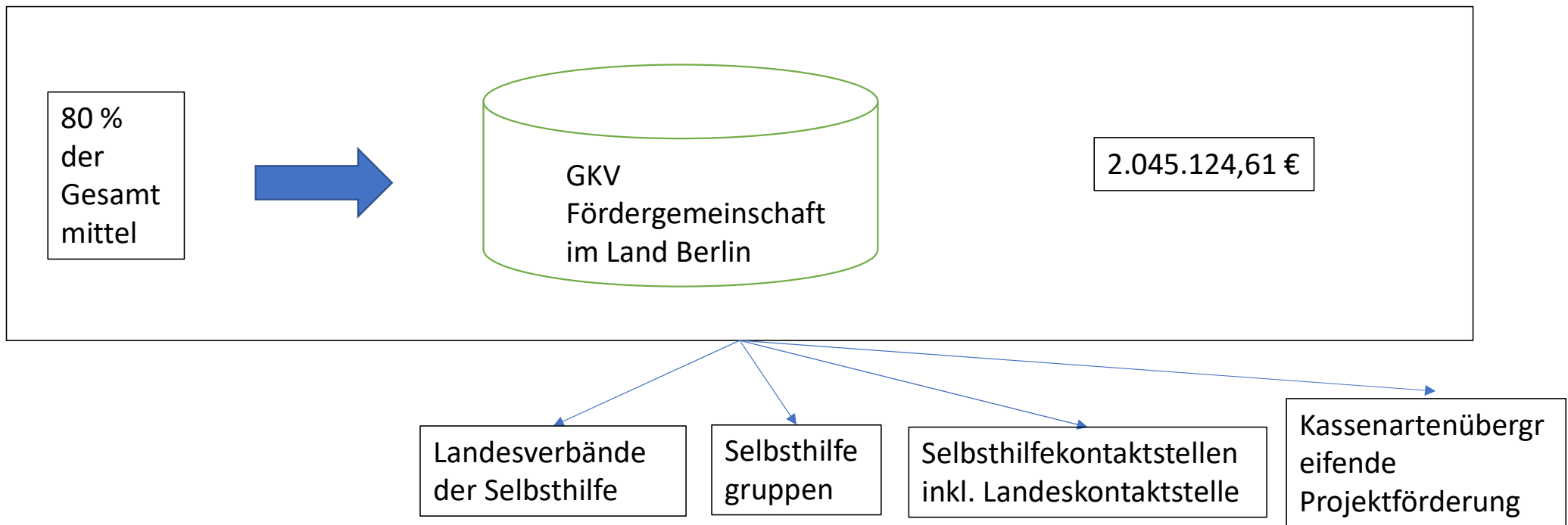
3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Ist-Verteilung der kassenartenübergreifenden Fördermittel im Land Berlin in 2020



* Inklusive zusätzliche Mittel aus der kassenindividuellen Förderung einiger Krankenkassen und nicht verausgabte Mittel aus den Vorjahren.



3. Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Ist-Verteilung der kassenartenübergreifenden Fördermittel im Land Berlin in 2021



Anzahl der Förderanträge:	42	383	14	6
Höhe der Gesamtförderung in €:	878.327,88	307.461,00	771.117,42	88.218,31

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
- 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen**
- 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
- 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung



3.1 Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Bemessung der Förderhöhe für SHOn (vgl. Leitfaden A.8.3.1)

Jede förderfähige Selbsthilfeorganisation erhält eine Grundförderung.

Die restlichen Fördermittel werden im Land Berlin verteilt u. a. nach

- Größe der Organisation / Anzahl der Einzelmitglieder
- Anzahl der zugehörigen örtlichen gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen
- langjährig bestehende SHO oder Neugründung
- Nachweis einer Geschäftsstelle
- Aktivitäten in benachbarten Bundesländer
- Verbreitung des Krankheitsbildes (z. B. seltene Erkrankungen)
- Aktivitätenprofil der SHO

Der Förderbescheid muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen versandt sein! (s. Leitfaden A.8.4)

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen**
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung



3.2 Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Bemessung der Förderhöhe für Selbsthilfegruppen im Land Berlin (vgl. Leitfaden A.8.3.2)

Jede förderfähige Selbsthilfegruppe erhält eine Grundförderung.

Die restlichen Fördermittel werden im Land Berlin bemessen nach

- Anzahl der Gruppenmitglieder
- Anzahl der Gruppentreffen
- Anzahl der durchschnittlichen Teilnehmer/innen
- einer nachgewiesenen Fortbildungsteilnahme
- Anzahl der Zugangswege
- Teilnahme/ Durchführung der regelmäßigen Aktivitäten und Angebote

Der Förderbescheid muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen versandt sein! (vgl. Leitfaden A.8.4)

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung**
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung



3.3 Kassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung ab 1.1.2014 (vgl. Leitfaden A.8.4) *

- Verwendungsbestätigung für Selbsthilfegruppen bei niedrigen Förderbeiträgen bis 600 EUR
- Zahlenmäßiger Nachweis (Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Angaben im Antrag) und Tätigkeitsbericht **
- Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind i. d. R. 6 Jahre aufzubewahren **
- Die Krankenkassen haben jederzeit das Recht zusätzlich die Originalbelege aufzufordern.

* Der Verwendungsnachweis ist Bestandteil des Antragsformulars und muss nach Erhalt der Fördermittel, spätestens bei der Neuantragstellung eingereicht werden.

** Für Selbsthilfegruppen kann eine kürzere Frist festgelegt werden (Bln: 3 Jahre)

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
- 4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung**
5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung



4. Krankenkassenindividuelle Förderung – inhaltliche Gründe, die Selbsthilfe zu fördern

Die gesundheitliche Selbsthilfe

- befähigt zum Umgang mit der Erkrankung – Generationsübergreifend!
- hat ein hohes Glaubwürdigkeitspotential in der Öffentlichkeit!
- unterstützt und ergänzt die professionellen Angebote der Gesundheitsvorsorge
- entwickelt und stärkt die Eigeninitiative und Eigenverantwortung!
- stärkt das Selbstbewusstsein im Umgang mit Ärzten
- kooperiert und vernetzt die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens!
- ist ein fester Bestandteil der Gesundheitsversorgung, wirkt kompensatorisch und schließt Versorgungslücken!
- stellt vielfältige Informationen aus Sicht der Betroffenenkompetenz zur Verfügung!
- steigert der Lebensqualität
- ist Gesundheitsförderung pur.



4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung – Fördervoraussetzungen

- Bei der Projektförderung gelten dieselben allgemeinen Fördervoraussetzungen wie bei der Kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung (vgl. GKV Leitfaden Abschnitte I bis IV, B.1 bis B.1.4 i. V. m. A.1 bis A.1.4, B.2.1 bis B.2.3, B.5, B.6 und B.7)
- Mit der individuellen Förderung sollen insbesondere Projekte und zielgruppenspezifische Förderschwerpunkte gefördert werden. Somit bleibt hier die Gestaltungsmöglichkeit der Förderung den einzelnen Kassen überlassen. (vgl. GKV Leitfaden Abschnitt B.2)
- Als Projekt gelten besondere, zielorientierte, zeitlich und inhaltlich klar abgegrenzte, gesundheitsbezogene Aktivitäten, die in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden und über die routinemäßig von der Selbsthilfe durchgeführten Aktivitäten hinausgehen, einen innovativen Charakter haben und gegebenenfalls mehr- und überjährig sind. (vgl. GKV Leitfaden Abschnitt B.2)



4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung – Fördervoraussetzungen (Forts.)

- Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die zielgenau im Rahmen Selbsthilfearbeit die Situation der Betroffenen und ihren Angehörigen verbessern und deren gesundheitliche Ressourcen stärken. (vgl. GKV Leitfaden Abschnitt B.2)
 - Die Projekte müssen von der Kompetenz der Betroffenen getragen werden. (vgl. GKV Leitfaden Abschnitt B.2)
 - Gefördert werden auch Projekte von Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen. Im Land Berlin ist das die Landesvereinigung Selbsthilfe Berlin e. V.. (vgl. GKV Leitfaden B.2.4 und B.5.5)
-
- Nicht gefördert werden Projekte, die zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach anderen Rechtsgrundlagen gehören. (vgl. GKV Leitfaden Abschnitt B.2)
 - Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte von Einrichtungen, die die Fördervoraussetzungen gemäß GKV Leitfaden nicht erfüllen. (vgl. GKV Leitfaden B.6)



4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung - Antragstellung (vgl. GKV Leitfaden B.8.1 bis B.8.3)

Die Krankenkassen sollen rechtzeitig vor Beginn eines neuen Förderjahres über Ansprechpartner, Antragsfristen und Antragsformulare und Förderschwerpunkte informieren. (vgl. GKV Leitfaden Abschnitt B.2, B.8.1)

- Projektförderanträge können grundsätzlich während des ganzen Jahres eingereicht werden, vorausgesetzt dass das vorhandene Förderbudget nicht ausgeschöpft ist. Die Anträge sollten jedoch langfristig vor Projektbeginn bei der jeweiligen Krankenkasse vorliegen! * Der Förderbescheid soll innerhalb von drei Monaten nach Ende der Antragsfrist ergehen. (vgl. GKV Leitfaden B.8.3)
- Die Förderung erfolgt ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Beantragung **, Einsendung des aktuellen Antragsformulars und schriftlicher Bewilligung. Die jeweiligen Antragsfristen sind zu beachten. Mit dem Projekt darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsschreiben vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nach vorheriger Genehmigung des Fördermittelgebers möglich. (vgl. GKV Leitfaden B.8.3)

* Über die Förderung von Projekten und die Antragsfristen entscheidet jede Krankenkasse unabhängig und in eigener Verantwortung. Projekte von Selbsthilfegruppen werden neben der AOK Nordost nur noch von einigen wenigen anderen Krankenkassen gefördert. Auf den Webseiten der einzelnen Krankenkassen ist in das Suchfeld das Stichwort „Selbsthilfeförderung“ einzugeben.

** Bei einigen Krankenkassen könnte eine formlose Voranfrage per Telefon oder/und E-Mail vor Einsendung des Antragsformular zielführend sein.



4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung - Antragstellung (Forts.) (vgl. Leitfaden B.8.1)

Der Projektantrag bzw. die Voranfrage sollte möglichst folgende Angaben enthalten:

- Zielsetzungen des Projektes
- Erfolgsindikatoren (woran können wir den Erfolg des Projektes erkennen?)
- weitere Projektbeteiligte oder Kooperationspartner
- Unterstützung durch die Mitglieder
- Projektentwicklung
- Zielgruppe
- Ort und voraussichtliche Laufzeit bzw. Zeitpunkt des Projektes und
- Kosten des Projektes (Finanzierungsplan inkl. Angaben zum Eigenanteil) *
- Weiterführung des Projektes (Verstetigung)

- Ein finanzieller Eigenanteil sollte in Höhe für die Teilnehmer zumutbaren Höhe eingebracht werden. Eigenanteile können auch in Form geldwerter Sachleistungen eingebracht werden z. B. durch den Zeitaufwand für die Projektvorbereitung, - durchführung und - nachbereitung. (vgl. GKV Leitfaden, Glossar, Anlage 5 „Eigenmittel der Fördermittelempfängerin...“)



4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung – Art der Förderung, Finanzierungsart (vgl. Leitfaden B.3/B.4/B.8.2)

Eine Vollfinanzierung ist i. d. R. ausgeschlossen. Die Förderung wird als Teilfinanzierung gewährt.

Die Förderung erfolgt vorrangig als Fehlbedarfsfinanzierung. *
Die Finanzierungsart ist im Bewilligungsschreiben zu benennen.

Förderfähig sind Ausgaben, die zum Erreichen des gesundheitsbezogenen Projektzieles notwendig sein: u.a.

- Raummiete
- Personalkosten
- Übernachtung
- Fahrtkosten

(Vgl. GKV Leitfaden, B.8.2)

* Die Förderung erfolgt in Form als Deckungslücke zwischen den vorhandenen Eigenmitteln bzw. anderweitigen Einnahmen



4. Krankenkassenindividuelle Förderung – Nachweis der Förderung (vgl. GKV Leitfaden B.8.4)

Der Nachweis besteht i. d. R. aus der Darlegung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben und einem Projektbericht. (s. u.)

Der Projektbericht sollte möglichst folgende Angaben enthalten:

- wurden die angestrebten Zielsetzungen erreicht
- wie wurde das Projekt umgesetzt
- Anzahl der Teilnehmer/innen
- Ergebnisse des Projektes
- Weiterführung

4. Krankenkassenindividuelle Förderung – Ansprechpartner der Krankenkassen *

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, Änne Steinig, Tel.: 0800 265080 41264, E-Mail: aenne.steinig@nordost.aok.de

Antragsfrist: ganzjährig bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHG, SHK und SHO

Weitere Informationen: www.aok.de/pk/nordost/inhalt/selbsthilfefoerderung-5/

BEK/GEK, Herr Paech, Tel.: 0800 333 004 151109, E-Mail: wolfgang.paech@barmer.de

Antragsfrist: bis 31.03. und evt. auch danach bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHG, SHK und SHO

Weitere Informationen: <https://www.barmer.de/gesundheits-verstehen/gesundheitsliche-selbsthilfe>

TK, Frau Möller, Tel.: 030 24547520, E-Mail: christiane.moeller@tk.de

Antragsfrist: bis 31.03. und evt. Auch danach bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHO

Weitere Informationen: <https://www.tk.de/leistungserbringer/selbsthilfe/informationen-zur-selbsthilfefoerderung-2058890?tkcm=ab>

BKK Verbund Plus, E-Mail: info@bkkvp.de

Postadresse: 88400 Biberach, Zeppelinring 13

Antragsfrist: 30.06. und danach bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHG

Weitere Informationen: <https://www.bkk-verbundplus.de/leistungen/krankheitsfall/selbsthilfefoerderung/>

BKK Landesverband Mitte, Herr Vogel, Tel.: 030 38390712, E-Mail: armin.vogel@bkkmitte.de

Postadresse: 10587 Berlin, Ernst-Reuter-Platz 3-5

Förderebenen: SHO

Weitere Informationen: <https://www.bkkmitte.de/aktuelles-und-termine/tagungen-und-fachveranstaltungen/37-bkk-landesverband/vertraege/selbsthilfefoerderung.html>

DAK: service467020@dak.de

Förderebenen: SHG und SHO

Weitere : <https://www.dak.de/dak/leistungen/selbsthilfefoerderung-2164152.html#/>

4. Krankenkassenindividuelle Förderung – Ansprechpartner der Krankenkassen (Forts.) *

Bahn BKK

Postadresse: 60486 Frankfurt am Main, Franklinstr. 54

Antragsfrist: bis 31.03. und evt. auch danach bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHG

Weitere Informationen: <https://www.bahn-bkk.de/leistungen/foerderung-von-selbsthilfegruppen/6774>

IKK Brandenburg und Berlin, Herr Schroedel, Tel.: 030 21991692, E-Mail: detlef.schroedel@ikkbb.de

Postadresse: 10787 Berlin, Keithstr. 9/11

Antragsfrist: keine Angaben

Förderebenen: SHK und SHO

Weitere Informationen: <https://www.ikkbb.de/leistungen/unterstuetzung/selbsthilfefoerderung>

Novitas BKK, Holger Russ, Tel.: 0203 5459765

Postadresse: 47059 Duisburg, Schifferstr. 92 - 100

Antragsfrist: keine Angaben

Förderebenen: SHG (in den Regionen mit vielen Versicherten dieser BKK)

Weitere Informationen: <https://www.novitas-bkk.de/service/selbsthilfe/>

Mobil Krankenkasse, Frau C. Hergt, Tel.: 05141 1540607 E-Mail: Selbsthilfefoerderung@mobil-krankenkasse.de

Postadresse: 29221 Celle, Burggrafstr. 1

Antragsfrist: ganzjährig bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHG

Förderschwerpunkt: junge Selbsthilfe

Weitere Informationen: <https://mobil-krankenkasse.de/leistungserbringer/selbsthilfe.html>

BKK VBU, Antje Cwiklinski, Tel.: 030 726122185, E-Mail: selbsthilfe@bkk-vbu.de

Postadresse: 10969 Berlin, Lindenstr. 67

Antragsfrist: keine Angaben

Förderebenen: SHG

Höchstbetrag der Förderung: 750 EUR

Weitere Informationen: <https://www.meine-krankenkasse.de/ueber-die-bkk-vbu/unsere-verantwortung/herzensangelegenheiten/selbsthilfe/>

4. Krankenkassenindividuelle Förderung – Ansprechpartner der Krankenkassen (Forts.) *



Landesvereinigung **Selbsthilfe** Berlin e.V.

BKK Deutsche Bank, Karsten Harnischmacher u. Volker Wiebel, Tel.: 0211 9065110, E-Mail: karsten.harnischmacher@db.com / volker.wiebel@db.com

Förderebenen: SHG

Weitere Informationen: <https://www.bkkdb.de/leistungen-beratung/alle-leistungen/wenn-sie-krank-sind/selbsthilfoerderung>

KKH

Postadresse: KKH, 30125 Hannover, Stichwort Selbsthilfeförderung 2022

Antragsfrist: 28.02. und evt. auch danach bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHO

Förderschwerpunkt: innovative Projekte z. B. zur Psychischen Gesundheit und mediengestützten Selbsthilfearbeit

Weitere Informationen: <https://www.kkh.de/vertragspartner/selbsthilfoerderung>

Debeka BKK, Kristin Adami, Tel.: 0261 94143804, E-Mail: gesundheitsfoerderung@debeka-bkk.de

Postadresse: Debeka BKK, 56048 Koblenz

Förderebenen: SHG

Weitere Informationen: <https://www.debeka-bkk.de/leistungen-und-services/leistungen-a-z/selbsthilfoerderung/>

Salus BKK, Holger Tietz, Tel.: 06102 2909825, E-Mail: holger.tietz@salus-bkk.de und gesund@salus-bkk.de

Postadresse: Salus BKK, Selbsthilfeförderung, 63263 Neu Isenburg, Siemensstr. 5a,

Antragsfrist: bis 31.03. und evt. auch danach bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets

Förderebenen: SHG

Weitere Informationen: <https://www.salus-bkk.de/gesund-bleiben/projekte/selbsthilfegruppen/>

Daimler BKK, Vorstandssekretariat, Simone Kilian

Postadresse: 28178 Bremen

Antragsfrist: keine Angaben

Förderebenen: SHG

Weitere Informationen: <https://www.daimler-bkk.com/gesundheits-und-leistungen/leistungen/leistungen-von-a-z/selbsthilfoerderung> Angaben wurden im Internet ab 2020 nicht mehr aktualisiert

Agenda



1. Entwicklung der Selbsthilfeförderung durch die GKV
2. Strukturen der Selbsthilfe (-förderung)
3. Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung
 - 3.1 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfeorganisationen
 - 3.2 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung von Selbsthilfegruppen
 - 3.3 Krankenkassenartenübergreifende Pauschalförderung – Nachweis der Mittelverwendung
4. Krankenkassenindividuelle Projektförderung
- 5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung**



5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung

- effizienter und effektiver Einsatz der begrenzt verfügbaren Mittel mit dem Ziel einer notwendigen Weiterentwicklung der Selbsthilfeangebote in Zusammenarbeit von Krankenkassen, Rentenversicherung und Öffentliche Hand
- Entwicklung qualitativer Bemessungskriterien für die pauschale Förderung von SHGn, SHOn und SHKn auf Landesebene
- Intensivere Kooperation und inhaltliche Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und Selbsthilfe
- Verlässliche Finanzierung statt Projektitis
- Ansprache gering vertretener Bevölkerungsgruppen: junge Menschen, Migranten, ältere Menschen mit Suchtproblemen, Angehörige chronisch Kranker i. v. m. neuen interkulturellen Selbsthilfekonzepten und aufsuchender Angebote
- Weiterentwicklung der bewährten Verbandsstrukturen im Hinblick auf die aktuellen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse (Qualitätsmanagement und –entwicklung in SHOn)



5. Aktuelle Herausforderungen/ Entwicklungen in der Selbsthilfe und Selbsthilfeförderung (Forts.)

- Digitalisierung: sinnvolle Nutzung der neuen Möglichkeiten (Wissenserwerb bzw. – verbreitung, Beratung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung) bei Wahrung von Selbstbestimmung und Autonomie als grundsätzliche Werte in der Selbsthilfe
- Konzepte zur sinnvollen Ergänzung der psycho-sozialen Versorgung durch Selbsthilfeangebote in Verbindung mit der Weiterentwicklung der Kooperation mit den Leistungsanbietern von Behandlungs- und Beratungsangeboten
- Weiterentwicklung der Selbsthilfe im ländlichen Raum
- Koordinierung der Patientenbeteiligung und Gewinnung von Patientenvertretern
- Generationenwechsel in der Selbsthilfe auf dem Hintergrund von Überalterung, Konsumhaltung, demografischen Wandel und Bevölkerungsrückgang in den zentrumsfernen Regionen
- Vernetzung mit anderen Selbstakteuren/ -institutionen bei ähnlichen Interessenlagen (Beispiel : Generationenwandel)
- “Professionalisierung“ der Selbsthilfe i. V. m. der Gewinnung neuer (bezahlter) Betroffener für die Bewältigung der zunehmenden Beratungs- und Beteiligungsaufgaben, auch im Hinblick auf eine sich digitalisierende Gesellschaft mit rückläufigen klassischen Arbeitsmöglichkeiten